**Handwerkerpflichtversicherung**

Bei der Handwerkerpflichtversicherung handelt es sich um eine Rentenpflichtversicherung, der grundsätzlich alle Selbstständigen im Handwerk unterliegen.

**1.** [**Versicherungspflicht**](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853)

Die [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) in der [Rentenversicherung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=727) von Handwerkern richtet sich nach § 2 S. 1 Nr. 8 SGB VI und erfasst alle Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllen.

Ist ein [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393) neben seiner tatsächlichen selbstständigen Tätigkeit im Handwerksbetrieb auch als [Arbeitnehmer](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=61) versicherungspflichtig beschäftigt, ist er in beiden Tätigkeiten versicherungspflichtig. Hierdurch wird eine Mehrfachversicherung ausgelöst.

Trifft eine [Kindererziehungszeit](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=483) mit einer Handwerkertätigkeit zusammen, hat das keine Auswirkungen auf die [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) des Handwerkers.

**2. Halber Regelbeitrag**

Bis zum Ablauf von drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit haben Handwerker das Recht, abweichend vom Regelbeitrag ohne Nachweis des tatsächlichen Arbeitseinkommens den halben Regelbeitrag zu zahlen.

Dabei kommt es nicht auf die erstmalige Eintragung in die Handwerksrolle an. Ein Handwerker hat bei jeder neuen Eintragung in die Handwerksrolle erneut die Möglichkeit, für die Dauer von drei Jahren den halben Regelbeitrag zu zahlen.

**3. Befreiungsmöglichkeiten/**[**Versicherungsfreiheit**](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=850) **kraft Gesetzes**

Bei Handwerkern endet die [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) nur auf [Antrag](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=46), wenn der [Antrag](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=46) innerhalb von drei Monaten nach Erreichen des 216. Pflichtbeitragsmonats gestellt wird, sonst vom Antragsmonat an (§ 6 SGB VI).

Von den Befreiungsmöglichkeiten sind Bezirksschornsteinfegermeister ausgeschlossen.

Von der [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) als [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393) kann sich auch befreien lassen, wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird (z. B. Architektenkammer). Aber auch hier gehört die Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister nicht zu den Befreiungsfällen.

Über die [Befreiung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=134) entscheidet der zuständige [Rentenversicherungsträger](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=726). Sie wirkt vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn der [Antrag](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=46) innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird. Bei späterer Antragstellung beginnt die [Befreiung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=134) frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Hat ein [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393) Beitragsrückstände, ist eine [Befreiung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=134) frühestens ab dem 217. Monat möglich, wenn die Rückstände innerhalb von drei Monaten nach dem 216. Monat Pflichtbeitragszeit beglichen werden. Bei späterer Zahlung ist die [Befreiung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=134) frühestens mit dem Zahltag des 216. Pflichtbeitragsmonat möglich. Pflichtbeiträge sind in diesem Fall auch noch über den 216. Monat hinaus bis zum Zahltag der Begleichung des 216. Pflichtbeitragsmonats zu leisten.

Grundsätzlich versicherungsfrei sind in die Handwerksrolle eingetragene [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393), wenn und solange sie

* eine geringfügige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 8 SGB IV ausüben,
* eine [Vollrente](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=862) wegen Alters aus der gesetzlichen [Rentenversicherung](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=727) beziehen,
* eine Pension nach beamtenrechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften oder eine berufsständische Versorgung wegen Alters erhalten
* oder bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht versichert war oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung erhalten hat.

Ausgenommen von der [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) sind Betriebe im Sinne der §§ 2, 3 Handwerksordnung (HwO) und Personen, die gemäß § 4 HwO nach dem Tode eines selbständigen Handwerkers oder eines leitenden Gesellschafters, den Betrieb fortführen.

**4.** [**Versicherungsfreiheit**](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=850)**/**[**Befreiung**](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=134) **zum 31.12.1991**

Versicherte, die als [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393) nach den Rechtsvorschriften des Handwerkerversicherungsgesetzes am 31.12.1991 versicherungsfrei waren, bleiben nach § 230 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI ab 01.01.1992 weiterhin versicherungsfrei. Dies gilt sinngemäß auch für [Handwerker](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=393), die am 31.12.1991 von der [Versicherungspflicht](http://www.mbo-bkk.de/svlexbkk/svlexikon.html?id=853) befreit waren (§ 231 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI).